

Dr. Peter Ritzmann
Alte Landstrasse 84
8800 Thalwil

KR-Nr. 33/2012

An die
Geschäftsleitung des
Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

betreffend Amtsdauer von Präsidentinnen und Präsidenten von Schulkommissionen
kantonalzürcherischer Mittelschulen

Antrag:

Das Mittelschulgesetz vom 13. Juni 1999 wird wie folgt ergänzt:

§ 5 Abs. 3 (neu) Die Amtsdauer der Präsidentin oder des Präsidenten der Schulkommission beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zweimal möglich. In Ausnahmefällen kann die Amtszeit verlängert werden.

Absatz 3 (alt) wird neu Absatz 4.

Begründung:

In § 5 des Mittelschulgesetzes wird bezüglich der Amtsdauer nicht unterschieden zwischen Mitgliedern und der Präsidentin/dem Präsidenten der Schulkommission; für alle beträgt die Amtsdauer vier Jahre, Wiederwahl ist zweimal möglich. Gemäss dieser Bestimmung muss ein Mitglied spätestens nach zwölf Jahren aus der Schulkommission austreten, auch wenn es in der Zwischenzeit das Präsidium übernommen hat. Da erfahrungsgemäss ein Mitglied erst nach etwa 1-2 Amtsdauern das Präsidium übernimmt, verkürzt sich die effektive Amtszeit für den Präsidenten bzw. die Präsidentin auch auf etwa 1-2 Amtsdauern. Diese Regelung führt somit zu häufigen Wechseln im Präsidium mit entsprechender Einbusse an Erfahrung und Know-how, was die Rolle der Schulkommission als oberstes Organ der Schule schwächt und die kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Schulkommission und Schulleitung beeinträchtigt.

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird erreicht, dass eine Präsidentin oder ein Präsident - analog zu den Schulleitungsmitgliedern - maximal zwölf Jahre im Amt bleiben kann. Damit wird die maximale Amtszeit von Schulkommissionspräsidien (inkl. der Möglichkeit der Verlängerung in Ausnahmefällen) an diejenige von Schulleitungen angepasst, was die Zusammenarbeit zwischen diesen wichtigsten Leitungsfunktionen der Mittelschulen stärkt.

Zürich, 16. Januar 2012

Freundliche Grüsse

Peter Ritzmann